

Geschäftsverzeichnissnr. 6329
Entscheid Nr. 149/2016 vom 24. November 2016

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 46 § 1 Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe *d*) des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, erhoben von Alain Van Laere und Dariusz Golebiowski.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 6. Januar 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Januar 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben infolge des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 62/2015 vom 21. Mai 2015 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Juli 2015) Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 46 § 1 Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe *d*) des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle: Alain Van Laere und Dariusz Golebiowski, unterstützt und vertreten durch RA A. Verhaegen, in Mecheln zugelassen.

Am 26. Januar 2016 haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin C. Vannieuwenhuyse und RA P. Slegers, in Brüssel zugelassen, haben einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. März 2016 hat der Gerichtshof beschlossen, die Rechtssache gemäß dem ordentlichen Verfahren fortzusetzen.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 21. September 2016 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden A. Alen und T. Giet, in Vertretung des an diesem Datum gesetzlich verhinderten Richters J.-P. Moerman, beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 19. Oktober 2016 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 13. Juli 2016 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung von Artikel 46 § 1 Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe *d*) des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, eingefügt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen.

B.2.1. Die Nichtigkeitsklage wurde aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erhoben, der bestimmt, dass unter anderem jeglicher natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, eine neue Frist von sechs Monaten für die Einreichung einer Klage auf Nichtigkeitsklärung eines Gesetzes gewährt wird, wenn der Gerichtshof auf eine Vorabentscheidungsfrage hin erklärt hat, dass dieses Gesetz insbesondere gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstößt.

B.2.2. Die klagenden Parteien waren 2012 Opfer eines Arbeitsunfalls bei einem Arbeitgeber, der 2007 vom Sozialinspektor wegen ernsthafter Verstöße gegen die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit in Verzug gesetzt worden war.

Ihr Auftreten als Zivilpartei gegen ihren Arbeitgeber wurde durch Urteil vom 20. April 2015 des Gerichts erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent, für unzulässig erklärt, und zwar aus dem einzigen Grund, weil der Sozialinspektor in seiner Inverzugsetzung nicht erwähnt hatte, dass der Arbeitgeber für den Schaden, der sich aus einem Arbeitsunfall ergeben würde, haftbar gemacht werden könnte, wenn er es versäumen würde, die angemessenen Maßnahmen zu ergreifen.

B.2.3. Demzufolge weisen die klagenden Parteien das rechtlich erforderliche Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung auf.

B.3. In seinem Entscheid Nr. 62/2015 vom 21. Mai 2015 hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

« Artikel 46 § 1 Nr. 7 Buchstabe *d*) des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ».

B.4.1. Vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 16. Mai 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales bestimmte Artikel 46 § 1 Absatz 1 Nr. 7 des

Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, eingefügt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen:

« Unabhängig von den Rechten, die aus dem vorliegenden Gesetz hervorgehen, kann gemäß den Regeln der zivilrechtlichen Haftung eine Klage vom Opfer oder von seinen Berechtigten eingereicht werden:

[...]

7. gegen den Arbeitgeber, der ernsthaft gegen die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit verstoßen und Arbeitnehmer dem Risiko eines Arbeitsunfalls ausgesetzt hat, obwohl die für die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen bestimmten Beamten in Anwendung der Artikel 43 bis 49 des Sozialstrafgesetzbuches:

- a) ihn schriftlich auf die Gefahr, der er diese Arbeitnehmer aussetzt, hingewiesen haben,
- b) ihm die festgestellten Verstöße schriftlich mitgeteilt haben,
- c) ihm schriftlich angemessene Maßnahmen vorgeschrieben haben,

d) ihm schriftlich mitgeteilt haben, dass, wenn er es versäumt, die unter Buchstabe c) erwähnten Maßnahmen zu treffen, das Opfer eines etwaigen Unfalls oder sein Berechtigter die Möglichkeit hat, eine Haftpflichtklage einzureichen ».

B.4.2. Durch Artikel 7 des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Mai 2016 wurde Artikel 46 § 1 Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe d) des Gesetzes über die Arbeitsunfälle aufgehoben. Diese Aufhebung befreit den Gerichtshof jedoch nicht davon, die vorliegende Klage zu untersuchen, da diese Aufhebung nur für die Zukunft gilt und sich nicht auf die in B.2.2 erwähnte Abweisung des Auftretens der klagenden Parteien als Zivilpartei auswirkt.

B.5. In seiner Entscheidung Nr. 62/2015 vom 21. Mai 2015 hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.5.3. Aus dem Wortlaut von Artikel 46 § 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle und den Vorarbeiten dazu geht hervor, dass der Gesetzgeber gewollt hat, dass die Immunität des Arbeitgebers in Bezug auf die zivilrechtliche Haftung für Arbeitsunfälle aufgehoben werden kann, wenn der Arbeitgeber ernsthaft gegen die Vorschriften über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit verstoßen und seinen Arbeitnehmer oder seine Arbeitnehmer dem Risiko eines Arbeitsunfalls ausgesetzt hat.

Der Gesetzgeber war jedoch der Auffassung, dass die Immunität nur aufgehoben werden konnte, nachdem die mit der Aufsicht beauftragten Beamten den Arbeitgeber schriftlich in Verzug gesetzt hatten und ihn dabei auf die Gefahr hingewiesen hatten, der er seine Arbeitnehmer aussetzte, und insofern diese Beamten in der Inverzugsetzung mitgeteilt hatten, welche Verstöße festgestellt wurden und welche Maßnahmen ergriffen werden mussten.

Als der ursprüngliche Artikel 46 § 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle durch das Gesetz vom 24. Dezember 1999 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen hinzugefügt wurde, war der Gesetzgeber, wie aus den in B.5.1 zitierten Vorarbeiten hervorgeht, bereits der Ansicht, dass die Immunität des Arbeitgebers nur aufgehoben werden konnte, wenn der Arbeitgeber in der Inverzugsetzung darauf hingewiesen wurde, dass er bei Nichtausführung der vorgeschlagenen Vorbeugungsmaßnahmen innerhalb der festgesetzten Frist aufgrund des Haftpflichtrechts bei einem etwaigen Arbeitsunfall haftbar gemacht werden könnte.

Dieser Wille des Gesetzgebers wurde in der fraglichen Bestimmung in der durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004 abgeänderten Fassung explizit durch das Hinzufügen von Artikel 46 § 1 Nr. 7 Buchstabe *d*) des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle zum Ausdruck gebracht.

Der Gesetzgeber hat also immer gewollt, dass die Immunität des Arbeitgebers nur aufgehoben werden konnte, nachdem er durch die für die Aufsicht zuständige Verwaltung in der Inverzugsetzung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass die nicht rechtzeitige Ausführung der auferlegten Maßnahmen seine zivilrechtliche Haftung für etwaige Arbeitsunfälle mit sich bringen konnte.

B.6.1. Der Gesetzgeber konnte, unter Berücksichtigung der weiten Palette an möglichen Arbeitsunfällen und an Verstößen gegen die Vorschriften über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, es der für die Aufsicht zuständigen Verwaltung überlassen, die Art dieser Verstöße festzulegen und von Fall zu Fall zu bestimmen, ob es Anlass dazu gibt, den Arbeitgeber wegen ernsthafter Verstöße, die die Gefahr von Arbeitsunfällen beinhalteten, in Verzug zu setzen.

Er konnte es dabei ebenfalls der für die Aufsicht zuständigen Behörde überlassen, die Fälle festzulegen, in denen diese Verstöße, falls den in der Inverzugsetzung auferlegten Maßnahmen nicht rechtzeitig Folge geleistet wurde, zu einer gemeinrechtlichen Haftpflichtklage Anlass geben konnten, falls sich ein Arbeitsunfall ereignen sollte.

B.6.2. In Artikel 46 § 1 Nrn. 1, 2, 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle werden die Fälle aufgezählt, in denen die Immunität des Arbeitgebers aufgehoben werden kann, beispielsweise bei vorsätzlichem Handeln oder wenn der Arbeitsunfall Schäden an Gütern des Arbeitnehmers verursacht hat, oder wenn es sich um einen Unfall auf dem Weg zur und von der Arbeit oder um einen Verkehrsunfall handelt.

In all diesen Fällen, außer in dem letzten im vorerwähnten Artikel 46 § 1 Nr. 7 Buchstabe *d*) genannten Fall, muss der Arbeitgeber sich auf der Grundlage des Gesetzestextes selbst bewusst sein, dass er Gefahr läuft, noch zivilrechtlich haftbar gemacht zu werden für den Schaden, der sich aus dem Arbeitsunfall ergeben würde.

Wie in B.6.1 dargelegt wurde, ist es zu rechtfertigen, dass der Gesetzgeber es der Verwaltung überlässt, die Fälle zu bestimmen, in denen der Arbeitgeber in Verzug gesetzt werden muss, doch es genügt, dass dem Arbeitgeber in der Inverzugsetzung mitgeteilt wird, gegen welche Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen über Arbeitssicherheit und -hygiene er ernsthaft verstoßen hat und welche Maßnahmen er innerhalb einer bestimmten Frist ergreifen muss. Dies verhindert nicht, dass auch für weniger schwere Verstöße dem Arbeitgeber Bemerkungen mitgeteilt werden können.

Es ist jedoch nicht nur Ausdruck eines weitgehenden Formalismus, wenn überdies verlangt wird, dass in der Inverzugsetzung ausdrücklich angegeben werden muss, dass die Nichtausführung der in der Inverzugsetzung auferlegten Maßnahmen zur Aufhebung der grundsätzlichen Immunität des Arbeitgebers führen könnte, sondern diese zusätzliche Vorschrift birgt außerdem die Gefahr, dass die gemeinrechtliche Haftpflichtklage des Opfers eines Arbeitsunfalls von der Entscheidung oder sogar dem Vergessen des für die Aufsicht zuständigen Beamten, in der Inverzugsetzung ausdrücklich diesen Hinweis aufzunehmen, abhängig gemacht wird.

Daher ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, dass Opfer eines Arbeitsunfalls gegen ihren Arbeitgeber, der einen ernsthaften Verstoß begangen hat und der dafür in Verzug gesetzt wurde, keine gemeinrechtliche Klage auf Entschädigung einreichen können aus dem bloßen Grund, dass die Verwaltung nicht ausdrücklich in der Inverzugsetzung des Arbeitgebers angegeben hat, dass er seine Immunität verlieren könnte, wenn er den auferlegten geeigneten Maßnahmen nicht Folge geleistet hat ».

B.6.1. Aus den gleichen Gründen wie im vorerwähnten Entscheid Nr. 62/2015 ist der erste Klagegrund begründet.

Artikel 46 § 1 Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe *d*) des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle ist für nichtig zu erklären.

B.6.2. Da der zweite Klagegrund nicht zu einer weiterreichenden Nichtigerklärung führen könnte, braucht er nicht geprüft zu werden.

B.7. Der Ministerrat bringt vor, dass die Neu beurteilung aller noch nicht verjährten Arbeitsunfälle den Sozialfrieden aufs Spiel setzen würde.

Die vorliegende Nichtigerklärung hat lediglich zur Folge, dass für eine spezifische Kategorie von Arbeitsunfällen die Ausnahme vom Grundsatz der dem Arbeitgeber für Arbeitsunfälle gewährten Immunität rückwirkend erweitert wird. Es handelt sich dabei um jene Fälle, in denen der Arbeitgeber von den in der angefochtenen Bestimmung erwähnten Beamten auf das Risiko eines Arbeitsunfalls, dem er seinen Arbeitnehmern durch seinen ernsthaften Verstoß gegen die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit aussetzt, hingewiesen wurde, die von ihnen vorgeschriebenen angemessenen Maßnahmen aber nicht durchgeführt hat, während diese Beamten ihm nicht mitgeteilt haben, dass in dem Fall, dass er diese Maßnahmen nicht ergreift, das Opfer oder dessen Berechtigter gegen ihn eine Haftpflichtklage einreichen kann. Außerdem geht es nur um jene Haftpflichtklagen, die noch nicht verjährt sind und über die der befassete Richter noch keine formell rechtskräftig gewordene Entscheidung getroffen hat.

Eine in einer beschränkten Anzahl von Fällen zur Sache vorgenommene richterliche Beurteilung der vorerwähnten Elemente ist also nicht geeignet, den Sozialfrieden zu gefährden.

Der Antrag auf Aufrechterhaltung der Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung wird abgewiesen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt Artikel 46 § 1 Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe *d)* des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle in der vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 16. Mai 2016 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales » anwendbaren Fassung für nichtig.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. November 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

E. De Groot